

**BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN
AN DIE BUNDESNETZAGENTUR**

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2025

Vorgelegt durch

Alexander Kretzler

für

die

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

und die

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	3
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	4
	I. Kontaktdaten	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende.....	4
	III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen	4
C.	Aufbauorganisation und Personal	5
	I. Organisatorische Veränderungen im Jahr 2025	5
	1) Neuer Servicebereich „Marketing und Kommunikation“ (SWK)	5
	2) Änderung bei „Kabelgebundene Kommunikation“ (SWK)	5
	3) Neues Referat Arbeitssicherheit (SWKN).....	5
	II. SWK	6
	III. SWKN.....	7
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	8
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	8
	1) Geschäftsprozessanalyse.....	8
	a) Kommunale Wärmeleitplanung – Aktuelles.....	8
	b) Lieferantenwechsel in 24 Stunden.....	9
	2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen	11
	a) Desksharing.....	11
	b) Neue Fahrzeugdesigns für SWK- und SWKN-Autos.....	12
	c) Neuverortung des Referats Arbeitssicherheit	13
	d) Kommunikation des viU.....	14
	e) Künstlerische Gestaltung von Trafohäuschen	15
	f) Abschaffung einer gemeinsamen zentralen Servicenummer	16
	II. Schulungskonzept.....	16
	1) Fortbildung für Mitarbeitende	16
	2) Gleichbehandlungsbeauftragte	17

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter:

- <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/unternehmen/gleichbehandlung.php?highlight=gleichbehandlung>
- <https://www.netzservice-swka.de/netze/unternehmen/gleichbehandlung.php?highlight=gleichbehandlung>

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (im Folgenden „SWK“ genannt) und die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (im Folgenden „SWKN“ genannt) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWK und der SWKN dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter

Herr Alexander Kretzler
Bereich Netzwirtschaft
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe
Email: alexander.kretzler@netzservice-swka.de
Tel.: +49 721 599-3862
Fax: +49 721 599-3859

Stv. Gleichbehandlungsbeauftragter

Herr Jan Recklies
Servicebereich Recht und Interne Revision
Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe
Email: jan.recklies@stadtwerke-karlsruhe.de
Tel.: +49 721 599-1063
Fax: +49 721 599-1069

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der SWK und SWKN haben innerhalb der Geschäftszeiten sowie über Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragten zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren. Diese Kommunikationswege wurden und werden im Fall von Unklarheiten bei diskriminierungsrelevanten Vorgängen von den bei SWK und SWKN Mitarbeitenden auch regelmäßig genutzt (vgl. Punkt D.I.3).

III. Kommunikation mit den Unternehmensleitungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der SWK und der SWKN. Die Inhalte des Gleichbehandlungsberichts 2025 wurden den Geschäftsführungen der SWK und SWKN vorgelegt.

C. **Aufbauorganisation und Personal**

I. **Organisatorische Veränderungen im Jahr 2025**

1) **Neuer Servicebereich „Marketing und Kommunikation“ (SWK)**

Innerhalb der SWK wurden zwei bisher separate Organisationseinheiten zusammengeführt:

- **Referat Unternehmenskommunikation**
- **Abteilung Marketing B2B und B2C**

Diese bilden seit 2025 gemeinsam den neuen **Servicebereich „Marketing und Kommunikation“**.

2) **Änderung bei „Kabelgebundene Kommunikation“ (SWK)**

Das Geschäftsfeld wurde vollständig aufgelöst, und die Mitarbeitenden wurden wie folgt neu zugeordnet:

2.1 Übergang zur SWKN

Die bisher im Geschäftsfeld angesiedelte Abteilung **T-KA – Asset Management** (Verantwortung für Planung, Bau, Montage) wurde aus Synergiegründen als zwei **neue Sachgebiete in die Bereiche Netzwirtschaft (Planung) und Leitungsbau (Bau/ Montage) der SWKN** überführt.

2.2 Verbleib bei der SWK

Die Abteilung **TKB – Business Operations** verblieb mit ihrem Personal in der SWK und firmiert nun unter dem neuen Namen **V-XT – Telekommunikation**.

3) **Neues Referat Arbeitssicherheit (SWKN)**

Ein weiterer Synergieeffekt wurde erzielt, indem das **Referat Arbeitssicherheit** von der SWK zur SWKN überführt wurde. Dort wurde es mit den Themenbereichen **Brandschutz** und **Krisenmanagement** vereint. Diese drei Fachthemen bilden seit 01.11.2025 eine gemeinsame organisatorische Einheit innerhalb der SWKN, die als **shared service** für das gesamte vertikal integrierte Unternehmen tätig ist.

II. SWK

Die SWK ist in zwei Geschäftsführungsbereiche unterteilt:

Geschäftsführungsbereich von Frau Iman El Sonbaty

- Geschäftsfelder
 - i. Sales/ Customer Success/ Operations
- Servicebereiche
 - i. Recht/ Interne Revision
 - ii. Marketing und Kommunikation
 - iii. Informationstechnologie
 - iv. Personal/ Organisation/ Services
- Referate
 - i. Informationssicherheit
 - ii. Umweltschutz

Geschäftsführungsbereich von Herrn Michael Homann (Vorsitzender)

- Geschäftsfelder
 - i. Wärme/ KWK
 - ii. Trinkwasser
 - iii. Strategie/ Handel/ Forschung
- Servicebereiche
 - i. Infrastruktur
 - ii. Sekretariat/ Gremien/ Verbände
 - iii. Controlling/ Risikomanagement
 - iv. Finanzen/ ReWe/ Materialwirtschaft

Zum 31.12.2025 waren 703 Beschäftigte¹ (davon 64 Auszubildende) bei SWK angestellt.

Die Organigramme der SWK sind - getrennt nach den beiden Geschäftsführungsbereichen - beigelegt (Anlage 1 und Anlage 2).

¹ ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und ohne Beschäftigte in Altersteilzeit

III. SWKN

Die SWKN ist in vier Geschäftsfelder unterteilt:

- i. Messdienstleistungen
 - Logistik
 - Auftragsmanagement
 - Datenmanagement
 - Technischer Service
- ii. Betrieb und Instandhaltung
 - Netzbetrieb
 - Stromanlagen
 - Ausbildung Elektroniker
- iii. Leitungsbau
 - Projektierung / Bauüberwachung
 - Netzdatenmanagement
 - Montage Strom/ 1-kV-Netzbetrieb
 - Montage Gas/ Wasser u. Schweißtechnik
- iv. Netzwirtschaft
 - Regulierungsmanagement
 - Asset Management
 - Kundenmanagement
 - Energiedatenmanagement

SWKN wird durch die Referate „Kommunale Lösungen“ und „Arbeitssicherheit“ unterstützt, welche organisatorisch GF-N zugeordnet sind.

Zum 31.12.2025 waren 492 Beschäftigte² (davon 41 Auszubildende) bei SWKN beschäftigt. Ein Organigramm der SWKN ist beigelegt (Anlage 3).

² ohne ruhende Arbeitsverhältnisse und ohne Beschäftigte in Altersteilzeit

- D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres
- I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes
 - 1) Geschäftsprozessanalyse

Die Prozessprüfungen wurden in Hinblick auf die Themenvorgaben der BNetzA und/oder den aktuellen Entwicklungen im Gleichbehandlungsmanagement aus Sicht des BDEW durchgeführt. In diesem Zusammenhang können zu den einzelnen Themenfeldern folgende Feststellungen getroffen werden:

a) Kommunale Wärmeleitplanung – Aktuelles

Im GBBer 2024 hatten wir dargestellt, dass SWK und SWKN im Rahmen der kommunalen Wärmeleitplanung der Stadt Karlsruhe in erheblichem Umfang durch externe Beratungsunternehmen und die planungsverantwortliche Stelle (PVS) in Anspruch genommen wurden. Die damals noch offene Frage war, ob und in welchem Umfang die Stadt Karlsruhe gemäß § 6 Satz 2 WPG die Stadtwerke beauftragen würde.

Zwischenzeitlich hat sich die Stadt Karlsruhe eindeutig positioniert und die SWK offiziell mit der Unterstützung bei der Umsetzung des Wärmeleitplans betraut. Dies wurde gegenüber SWK schriftlich dargelegt.

Damit liegt eine formale Beauftragung im Sinne des § 6 Satz 2 WPG vor, welche die rechtliche Grundlage für die Datenbereitstellung nach §§ 10, 11 WPG bildet und die bereits 2024 etablierte unbundlingkonforme Zusammenarbeit fortführt. Die bestehende Datennutzungsvereinbarung (DNV) sowie die personenbezogenen Verschwiegenheitsvereinbarungen wurden dadurch bekräftigt.

Im November 2025 trat zusätzlich die Stadt Rheinstetten mit der Bitte an SWK und SWKN heran, sie bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen. Seitens GBB wurde unter Heranziehung der BDEW-Anwendungshilfe "Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes" (dort insb. Ziff. 2.4) zunächst geprüft, ob eine rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Gasnetzdaten gemäß den §§ 6, 10, 11 WPG besteht. In dieser Prüfung wurde festgehalten, dass – analog zum Vorgehen mit der Stadt Karlsruhe – ein förmlicher Auftrag gemäß § 6 Satz 2 WPG erforderlich ist, um die Ausnahmenvorschriften gegenüber den Beschränkungen im Umgang mit Informationen im Sinne des § 6a EnWG wirksam zu machen.

Diese Einschätzung wurde durch den GBB an die verantwortlichen Stellen kommuniziert. Darin wurde ausgeführt, dass eine Datenweitergabe von SWKN an SWK ohne einen solchen offiziellen Auftrag nicht zulässig wäre und zunächst ein eindeutiger Bezug zur Wärmeleitplanung der Stadt Rheinstetten hergestellt werden müsse.

Die Stadt Rheinstetten folgte dieser Empfehlung und erteilte mit Schreiben ihres Bürgermeisters einen Auftrag gemäß § 6 Satz 2 WPG. In diesem Auftrag wurden die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle für die kommunale Wärmeplanung ausdrücklich an die SWK übertragen. Dies umfasst insbesondere die Befugnis, die für die Potenzialanalyse der zweiten Ausbauwelle erforderlichen straßen- bzw. häuserscharfen Gasverbrauchsdaten von der SWKN einzuholen und zu verarbeiten. Gleichzeitig behielt sich die Stadt Rheinstetten die Möglichkeit vor, den Auftrag aus wichtigem Grund jederzeit ganz oder teilweise zurückzunehmen.

Durch die Erteilung dieses Auftrags ist die SWK für das Jahr 2025 rechtssicher als beauftragte Stelle tätig geworden. Damit konnten sowohl DNV als auch Verschwiegenheitsverpflichtung mit den erforderlichen rechtlichen Bezügen ergänzt und in Kraft gesetzt werden. Verschwiegenheitsverpflichtung und DNV sowie die rechtliche Bewertung wurden durch den GBB erstellt und dokumentiert.

b) Lieferantenwechsel in 24 Stunden

SWK und SWKN haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einführung des LFW24 fristgerecht umgesetzt. Die Prozesse laufen marktkonform und diskriminierungsfrei gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Dies umfasst insbesondere:

- vollständige Integration der neuen GPKE- und WiM-Versionen,
- Implementierung der notwendigen API-Schnittstellen für die MaLo-Identifikation,
- Sicherstellung der 24-Stunden-Bearbeitungsfähigkeit an allen Werktagen,
- Anpassung der internen Datenqualitätsmechanismen.

Damit erfüllt insbesondere der Netzbetreiber seine Verpflichtungen nach § 6 EnWG (Gleichbehandlung von Netznutzern) vollumfänglich.

Im Zuge der technisch komplexen Umsetzung der LFW24-Anforderungen kam es in zwei Prozessbereichen zu vorübergehenden Verzögerungen:

1. Stilllegungsprozess (Strom)

Im Bereich der Stilllegungen waren zusätzliche Anpassungen erforderlich, die über die ursprüngliche Planung hinausgingen. Diese unerwarteten Erweiterungen führten zu einer Verzögerung bei der systemtechnischen Implementierung. Die notwendigen Änderungen wurden inzwischen erfolgreich abgeschlossen, und der Prozess läuft nun vollständig marktkonform.

2. Neusetzungsprozess (Strom)

Auch im Neusetzungsprozess führte ein deutlich größerer Anpassungsumfang als zunächst absehbar zu einer Verzögerung bei der fristgerechten technischen Umsetzung. Die Prozesskette wurde mittlerweile vollständig überarbeitet und in den produktiven Betrieb überführt.

Beide Prozessbereiche sind heute vollständig stabil, getestet und erfüllen sämtliche regulatorischen Anforderungen des LFW24.

Trotz punktueller technischer Verzögerungen in zwei Prozessbereichen wurde die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen zum 24StundenLieferantenwechsel insgesamt fristgerecht, diskriminierungsfrei und marktregelkonform realisiert. Die Systeme des Netzbetreibers ermöglichen heute eine effiziente, automatisierte und rechtskonforme Abwicklung aller Lieferantenwechselvorgänge im Sinne des EnWG und der dazu ergangenen Festlegungen.

2) Überwachungskonzept/ Verstöße/ Sanktionen

Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in entflechtungsrelevante unternehmensinterne Projekte sowie in die Analyse und Neugestaltung von Geschäftsprozessen sollen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bereits im Vorfeld vermieden werden.

Das Ziel ist die vorausschauende Mitgestaltung sowie die vollständige Überwachung diskriminierungsrelevanter Unternehmensaktivitäten hinsichtlich der Einhaltung der Unbundling-Vorschriften.

In diesem Kontext nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte konkrete Anfragen von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms entgegen, führte diese Anfragen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen einer Klärung zu und gab entsprechende Handlungsempfehlungen an die anfragenden Mitarbeitenden zurück.

Anfragen, Vorgehensweisen und Rückmeldungen wurden jeweils dokumentiert und in einem digitalen Ablageverzeichnis, welches für den gesamten AK Unbundling innerhalb SWK/N, bestehend aus den beiden Gleichbehandlungsbeauftragten sowie zwei im Geschäftsfeld Netzwirtschaft angesiedelten Führungskräften, zugänglich ist, archiviert.

Im Berichtszeitraum wurden keine vorsätzlichen Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt und demnach keine Sanktionen verhängt. Wie in den Jahren zuvor bestanden auch im Jahr 2025 geringfügige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm. Durch entsprechende Unterweisungen, gezieltes Informieren und Beraten sowie die Schulung der Mitarbeitenden konnten diese behoben werden.

Im Jahr 2025 wurden die beiden GBB neben zahlreichen telefonischen Anfragen zu verschiedenen Themen und Projekten innerhalb des Konzerns konsultiert, zu denen recherchiert und schriftlich Stellung genommen wurde. Im Folgenden sind ein paar Beispiele aufgeführt, die einen Überblick über die Arbeit der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Themenvielfalt der an sie herangetragenen Problemstellungen geben sollen.

a) Desksharing

Im Gleichbehandlungsbericht 2024 wurde die Pilotphase zur Einführung von Desk Sharing-Arbeitsplätzen dargestellt und angekündigt, im diesjährigen Bericht über den Fortgang des Projekts zu informieren. Im Jahr 2025 kam es nun zum Abschluss

einer Betriebsvereinbarung über das Desk Sharing, welche auf Betreiben des Gleichbehandlungsbeauftragten unter Ziffer 5.3 folgende Klausel enthält:

"Insbesondere sind die Vorschriften zur informationellen Entflechtung nach § 6a EnWG ausdrücklich einzuhalten. Diese sind auch schon bei der Planung sämtlicher Arbeitsplätze zu berücksichtigen, insbesondere auch bei der Planung der Shared Zones. Dasselbe gilt für die anschließende Nutzung aller Arbeitsplätze."

In der Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung heißt es zur Konkretisierung sodann nochmals wörtlich:

"Unbundling: Hinsichtlich der Platzwahl sind besonders die Vorschriften zur informationellen Entflechtung nach § 6a EnWG ausdrücklich einzuhalten. Beispielsweise dürfen Vertriebsmitarbeitende der Stadtwerke Karlsruhe GmbH nicht an einem Arbeitsplatz neben Mitarbeitenden der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH sitzen."

Flankiert wird dies durch eine Betriebsanweisung "Clean Desk", welche regelt, dass Arbeitsplätze am Ende der täglichen Arbeitszeit bis auf die Grundausstattung (Schreibtisch, Bildschirm, Tastatur, Maus) zu räumen sind und insbesondere keine Dokumente mit dienstlichen Informationen zu hinterlassen sind.

Im Jahr 2026 werden schließlich die Netzleitstelle sowie die Fachabteilungen Netzbau und Netzdatenmanagement der SWKN in unterschiedliche Nebengebäude, getrennt von Mitarbeitern der SWK, ausgelagert.

b) Neue Fahrzeugdesigns für SWK- und SWKN-Autos

Im Berichtsjahr 2025 wurde innerhalb des Stadtwerke-Konzerns eine umfangreiche Überarbeitung der Fahrzeugbeklebung angestoßen. Hintergrund waren sowohl die Anschaffung neuer Fahrzeuge als auch der Wunsch nach einem moderneren Design. Die notwendige Folierung der in der Grundfarbe weiß angeschafften Fahrzeuge sollte die gesetzlichen Unbundling-Vorgaben erfüllen, die eine eindeutige visuelle Unterscheidbarkeit zwischen Netzbetreiber und Vertrieb sicherstellen. Bereits zu Beginn der Abstimmungen zeigte sich, dass die vorliegenden Designentwürfe für die Fahrzeuge von SWK und SWKN noch zu ähnlich wirkten und somit die geforderte klare Abgrenzung nicht in vollem Umfang erfüllten.

Im Zuge der internen Abstimmung wurde daher von mehreren Bereichen – Fuhrparkmanagement, Marketing, Unbundling Compliance und weiteren Beteiligten – eine Überarbeitung der Entwürfe angestoßen. Besondere Bedeutung hatte dabei die Frage, inwieweit die Farbgebung und grafischen Elemente eine Verwechslungsgefahr von Weitem ausschließen. Historisch waren die Fahrzeuge der SWKN vollständig in Orange gehalten, während die SWK-Fahrzeuge ein weiß-orangefarbenes Design nutzten. Dieses etablierte Unterscheidungsmerkmal sollte auch in der Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

Die Beteiligten stellten der Agentur daraufhin den Auftrag, stärkere visuelle Differenzierungen auszuarbeiten. Insbesondere wurde angeregt, die farbliche Markenabgrenzung (rot für SWKN, blau für SWK) deutlicher herauszustellen und die grafi-

schen Elemente entsprechend anzupassen. Zudem wurde geprüft, ob modulare Designansätze möglich sind, die einerseits das Corporate Design wahren, gleichzeitig aber eine klare Trennung der Gesellschaften sicherstellen. Auch wirtschaftliche Aspekte – etwa Kostenunterschiede zwischen Teil- und Vollfolierung – wurden parallel eingeholt.

Im Rahmen der Gleichbehandlungsprüfung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass der Ausschluss einer Verwechslungsgefahr gem. §7a Abs. 6 EnWG nicht allein durch Logos oder kleine grafische Akzente gewährleistet wird, sondern durch eine deutliche Gesamtgestaltung der Fahrzeuge. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Gleichbehandlungsbeauftragten bewertet, welche der vorgeschlagenen Varianten die größte Unterscheidbarkeit bietet. Nach dessen Einschätzung erwiesen sich einige Varianten aufgrund besser sichtbarer Farbkontraste sowie durchgängiger grafischer Linien als geeigneter, während andere aufgrund zu starker Nähe zum SWK-Design kritisch betrachtet wurden.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass mehrere angepasste Entwurfsvarianten grundsätzlich unbundling-konform sind, die finale Auswahl – derzeit noch ausstehend – jedoch in weiteren Abstimmungsschritten mit den jeweiligen Geschäftsführungen erfolgen soll. Parallel wurde ein Entscheidungsprozess etabliert, der die Bewertung der Entwürfe, die Prüfung der Umsetzbarkeit, Kostenschätzungen und anschließende Freigaben beinhaltet.

c) Neuverortung des Referats Arbeitssicherheit

Im Frühjahr 2025 wurde die organisatorische Neuverortung des Referats Arbeitssicherheit vorbereitet. Ziel war es, das bisher bei der SWK verortete Referat in die SWKN zu überführen und mit den Themen Brandschutz sowie Krisenmanagement zusammenzuführen.

Während Arbeitsschutz und Brandschutz aus Gleichbehandlungssicht weitgehend unkritisch sind, wurde durch den GBB beim Krisenmanagement auf eine erhöhte Sensibilität hingewiesen. Insbesondere Erfahrungen aus der „Krisenvorsorge Gas“ 2022/23 hatten gezeigt, dass Informationsflüsse, Entscheidungswege und Zugangsrechte in Krisenstäben potenziell unbundlingrelevant sind. Entsprechend wurde betont, dass SWKN als Netzbetreiber die übergeordnete Verantwortung trägt und im Einzelfall eine fallbezogene Prüfung durch das Gleichbehandlungsmanagement notwendig sein kann.

Parallel wurden organisatorische Rahmenbedingungen geklärt:

- die Zuordnung des Referats zur SWKN-Geschäftsführung,
- der Personalübergang zweier Mitarbeiter von SWK zur SWKN,
- die Abbildung der Leistungen über Dienstleistungsverträge sowie
- die Aktualisierung von Organigrammen, Arbeitsschutzhandbuch und weiteren Dokumenten.

Da das Referat weiterhin für SWKN, SWK, SKD und weitere Gesellschaften tätig ist, wurde auf eine klare Trennung von zulässigen fachlichen Informationsflüssen und potenziell wettbewerbsrelevanten Daten hingewiesen. Gemeinsame Besprechun-

gen, Arbeitskreise und Ausschüsse sind zulässig, solange Informationen ausschließlich dem Arbeitsschutz bzw. Krisenmanagement dienen und nicht zur vertrieblichen Vorteilnahme genutzt werden können.

Auch die externe Kommunikation wurde adressiert: Dort soll transparent gemacht werden, dass das Referat als zentraler Shared Service agiert, jedoch bei Themen mit möglicher Wettbewerbsrelevanz entsprechende Schutzmechanismen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wurde im Krisenmanagement-Handbuch fixiert, dass bei Energiemangel- und sonstigen Krisensituationen eine Differenzierung bei den Stäben (SWK ≠ SWKN) besteht, sodass eine gleichzeitige Bekanntgabe von evtl. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und/ oder Entscheidungen vom SWKN-Krisenstab diskriminierungsfrei an alle (SWK und Dritte) gewährleistet ist.

d) Kommunikation des viU

Auch im Berichtszeitraum 2025 hatte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte mit Fragestellungen zu korrektem verwechslungssicheren Kommunikationsverhalten des vertikal integrierten Unternehmens zu befassen.

Dies betraf zum einen ein Interview mit dem Geschäftsführer der SWKN in der Kundenzeitschrift "miteinander" der SWK. Fragen und Antworten wurden insoweit so redigiert, dass es sich ausschließlich um Fragen zum Netzbetrieb ohne Werbewirkung für die SWK handelte und hinreichend deutlich wurde, dass es sich bei der SWKN um ein anderes Unternehmen als die SWK handelt.

Zum anderen hatte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte im Rahmen der im Gleichbehandlungsbericht 2024 vorgestellten Werbekampagne "Bauen für die Energiewende" mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Geschäftsführerin der SWK sich bei einer gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe wahrgenommenen Fragestunde für Karlsruher Bürger auf einem Wochenmarkt zu verhalten habe, um eine Verwechslungsgefahr zwischen SWK und SWKN zu vermeiden. Die Fragestunde zielte insbesondere auf Auskünfte zu Baumaßnahmen betreffend das Strom- und das Fernwärmenetz im Stadtteil Rüppurr ab.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte empfahl, einen Mitarbeiter der SWKN zu der Fragestunde mitzunehmen, der Auskünfte zu Baustellen betreffend das Stromnetz geben konnte. Der Mitarbeiter sollte sich insoweit deutlich als SWKN-Mitarbeiter zu erkennen geben. Die SWK-Geschäftsführerin wurde zudem dahingehend gebrieft, keine irreführenden Formulierungen wie "unser Mitarbeiter" o.ä. zu verwenden, die eine Verwechslungsgefahr zwischen SWK und SWKN auslösen könnten. Im Hinblick auf Baustellen das Fernwärmenetz betreffend war klarzustellen, dass diese durch die SWKN als Dienstleister im Auftrag der SWK gebaut werden.

e) Künstlerische Gestaltung von Trafohäuschen

Im Jahr 2025 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte mehrfach in die Prüfung geplanter künstlerischer Gestaltungen von Trafostationen der SWKN eingebunden. Anlass waren Initiativen zur Aufwertung des Stadtgebiets, insbesondere die „East Side Urban Art Initiative“ eines Bürgervereins, bei der die SWKN zwei Trafostationen zur Verfügung stellen wollte.

Zu Beginn wurden Motivvorschläge zur Bemalung eingereicht, die thematische Bezüge zur Fernwärme enthielten. Da Fernwärme ein im Wettbewerb zum Gas auf dem Wärmemarkt stehender Produktbereich der SWK ist, stellte sich unmittelbar die Frage nach der Unbundling-Konformität. Die interne Bewertung ergab, dass ein solcher Entwurf nicht zulässig wäre.

Grundlage hierfür sind die Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden zu § 7a Abs. 6 EnWG, wonach Kennzeichnungen auf Netzanlagen keinerlei Verwechslungsgefahr erzeugen dürfen. Zudem ist die Nutzung von Netzanlagen als Werbefläche für vertriebliche Aktivitäten ausdrücklich untersagt. Dies gilt in besonderem Maße für Stromverteilerkästen und Umspannanlagen, zu denen auch Trafostationen gehören.

Ein Motiv mit Fernwärmebezug hätte daher den Eindruck erwecken können, der Netzbetreiber werbe für Produkte der SWK. Aus diesem Grund wurde empfohlen, auf diese Gestaltung vollständig zu verzichten und ausschließlich neutrale oder rein netzbetriebsbezogene Motive zuzulassen.

Wenig später wurde ein neuer Entwurf vorgestellt, der ein Elektrofahrzeug und eine stilisierte Ladesäule zeigte. Zwar enthielt der Entwurf keine Markenkennzeichnungen oder direkten Produktbezüge zur SWK, dennoch ergab sich weiterer Prüfbedarf. Nach § 7c Abs. 1 EnWG ist es Netzbetreibern untersagt, Ladepunkte zu besitzen, zu entwickeln oder zu betreiben. Motive, die visuell den Eindruck von Ladeinfrastruktur vermitteln, können daher — insbesondere bei strenger Auslegung — fälschlich den Eindruck erwecken, der Netzbetreiber sei im Bereich Ladeinfrastruktur aktiv. Zudem könnte im öffentlichen Raum der Eindruck entstehen, es handle sich bei der Trafostation um einen realen Ladepunkt.

Vor diesem Hintergrund wurde empfohlen, ausschließlich Motive einzusetzen, die eindeutig dem Netzbetrieb zuzuordnen sind und keine Assoziationen zu vertrieblichen Tätigkeiten oder verbotenen Geschäftsfeldern wecken.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte empfahl insoweit, den Künstler gezielt um rein netzbetriebsbezogene Motive zu bitten. Beispiele hierfür sind abstrakte Darstellungen von Stromnetzen, Energietechnik oder neutrale grafische Elemente, um das Risiko unzulässiger Verwechslungsgefahren gemäß § 7a Abs. 6 EnWG zu vermeiden.

f) Abschaffung einer gemeinsamen zentralen Servicenummer

Der Gleichbehandlungsbeauftragte befasste sich im Rahmen seiner Tätigkeit vor dem Hintergrund des § 7a Abs. 6 EnWG mit der Frage der Zulässigkeit einer gemeinsamen Servicrufnummer, die für SWK und SWKN aufgeschaltet ist. Er stellte fest, dass anfragende Kunden hier zunächst zentral ihr Anliegen vorzutragen hatten und dann erst zum jeweils zuständigen Unternehmen weitergeleitet wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verwies insoweit auf Ziff. 3.2.5.3 der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden und regte an, die zentrale Servicrufnummer abzuschaffen und stattdessen direkte separate Kontaktnummern für SWK und SWKN – insbesondere Notfallnummern – in leicht auffindbarer Weise bekanntzumachen und auf den jeweiligen Homepages zu platzieren.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird im Jahr 2026 nachfragen, ob die bisherige zentrale Servicenummer abgeschaltet wurde.

II. Schulungskonzept

1) Fortbildung für Mitarbeitende

Das von SWK und SWKN eingesetzte Online-Schulungsprogramm zum Thema Gleichbehandlung wird kontinuierlich auf Aktualität, rechtliche Anforderungen und Praxisrelevanz überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Die Schulung wurde bereits vor einigen Jahren grundlegend modernisiert und praxisorientiert ausgestaltet. Auch die enthaltenen Test- und Verständnisfragen werden fortlaufend aktualisiert und an neue gesetzliche oder organisatorische Entwicklungen angepasst.

Im Jahr 2025 wurden alle Mitarbeitenden geschult, die Tätigkeiten im Netzbetrieb ausüben. Der geschulte Personenkreis umfasste zu diesem Zeitpunkt:

1. alle Mitarbeitenden der SWKN
2. alle Mitarbeitenden der SWK, die Shared Services für die SWKN erbringen

Im Dezember 2025 wurde konzernintern beschlossen, den verpflichtenden Schulungsumfang deutlich zu erweitern.

Der neue Beschluss sieht vor, dass alle Mitarbeitenden des vertikal integrierten Unternehmens, unabhängig von ihrer Funktion oder organisatorischen Zuordnung, einmal jährlich – beginnend ab dem Jahr 2026 - an der Online-Schulung „Gleichbehandlung“ teilnehmen müssen. Damit wird sichergestellt, dass das Thema Gleichbehandlung fortan konzernweit verankert und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachhaltig gewährleistet wird.

Die jährliche Zuweisung der Schulung sowie die Kontrolle der fristgerechten Durchführung erfolgen derzeit durch die jeweiligen Vorgesetzten. Etwaige Versäumnisse können so zeitnah erkannt, adressiert und durch die betreffenden Mitarbeitenden nachgeholt werden. Für die Zeit ab 2026 wird derzeit geprüft, die Prozesse zur Zuweisung und Kontrolle zentral in der Personalabteilung zu bündeln. Diese zentrale Lösung befindet sich jedoch noch in der Abstimmung und ist aktuell lediglich angedacht, aber noch nicht abschließend entschieden.

Neu eintretende Mitarbeitende sind verpflichtet, das Online-Schulungsprogramm unmittelbar zu Beginn ihrer Tätigkeit zu absolvieren. Dies umfasst ebenfalls die integrierte Unbundling-Schulung, die wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts ist.

2) Gleichbehandlungsbeauftragte

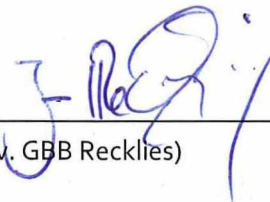
Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den BDEW-Seminaren zum Thema Gleichbehandlungsmanagement teil, zuletzt am 25.03.2025 (Online-Seminar Gleichbehandlungsmanagement 2025).

Der stv. GBB ist Teilnehmer der Arbeitsgruppe Recht und Regulierung der VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg.

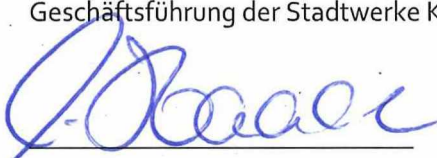
Karlsruhe, den 27.02.2026

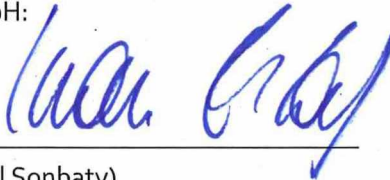
Gleichbehandlungsbeauftragte:


(GBB Kretzler)


(stv. GBB Recklies)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH:


(Homann)


(El Sonbaty)

Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH:


(Bornhöft)

- Anlage 1 Organigramm SWK (Teil 1: GF)
- Anlage 2 Organigramm SWK (Teil 2: GF-V)
- Anlage 3 Organigramm SWKN